Bundesrat Drucksache 100/6/88

27.04.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 (§ 10 Nr. 2 KStG)

Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

" 5. In § 10 Nr. 2 wird nach dem Semikolon angefügt:
"das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zinsen:"

Begründung:

Nach der BFH-Entscheidung vom 24. 2. 1988 (Az. I R 180/85) sind Stundungszinsen bei der Körperschaftsteuer nach geltendem Recht (entgegen Verwaltungsauffassung) als Betriebsausgabe abziehbar. Der Bundesfinanzhof betrachtet hier die Stundungszinsen nicht als Nebenleistungen im Sinne

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung, sondern als Gegenleistung für eine Kreditgewährung. Die Zinsen werden damit von dem Abzugsverbot des § 10 KStG nicht erfaßt. Das gleiche muß für Zinsen nach § 233 AO - neu - gelten.

Bei einem Zinssatz von 6 vom Hundert würde im übrigen durch den sog. Schatteneffekt bei Körperschaften eine effektive Belastung bis zu 15 % auftreten. Die Belastung der Unternehmen durch die Vollverzinsung ginge damit über die bloße Abschöpfung eines Zinsvorteils weit hinaus; ein solches Ergebnis war nicht beabsichtigt; es läßt sich durch den Betriebsausgabenabzug vermeiden.

Die Änderung stellt klar, daß Zinsen auf nichtabzugsfähige Steuern als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Die Änderungsanträge zu Art. 1 Nr. 2 k) und Nr. 11 a sind in diesem Zusammenhang zu sehen.